

SUISSE GARANTIE
Branchenreglement für die Produktgruppe

Topfpflanzen, Schnittblumen, Baumschulpflanzen

(Branchenreglement Hortikultur)



Version 1 vom 30. Juni 2008.....

Dok. Nr. 7.11d

Genehmigt durch die
Technische Kommission SUISSSE GARANTIE der AMS
am 30. Juni 2008

Branchenreglement für die Produktgruppe *Topfpflanzen, Schnittblumen und Baumschulpflanzen*

Inhalt

1. Generelles.....	3
1.1 Zweck des Branchenreglements für Topfpflanzen, Schnittblumen und Baumschulpflanzen	3
1.2 Trägerschaft.....	3
1.3 Geltungsbereich.....	3
1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente	3
1.5 Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation.....	3
1.6 Organe der Branche	3
2. Definitionen und Begriffe	4
2.1 Definitionen und Begriffe.....	4
2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	4
3. Anforderungen	5
3.1 Gesetzliche Anforderungen.....	5
3.2 Anforderungen auf Produktionsstufe	5
3.3 Anforderungen auf Handels- und Verarbeitungstufe	6
4. Anmeldeverfahren.....	7
5. Überprüfung und Einhaltung der Anforderungen	7
5.1 Grundsätze	7
5.2 Zertifizierung	8
6. Kennzeichnung der Produkte	9
7. Kosten und Gebühren der Branche	9
7.1 Gebühren der AMS	9
7.2 Gebühren der Branche.....	9
7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten	9
Anhang 1 Warenflussschema und Nachweisdokumente	10
Anhang 2 Standard-Anforderungen für die Nutzungsberechtigung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE.....	11
Anhang 3 Zugelassenes Dekorationsmaterial pflanzlichen Ursprungs.....	13
Anhang 4 Umschreibung Eigenproduktion für Topfpflanzen und Schnittblumen.....	14

1. Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements für Topfpflanzen, Schnittblumen und Baumschulpflanzen

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange in Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke SUISSE GARANTIE. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Nutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

JardinSuisse, Unternehmerverband der Schweizer Gärtner, ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation.

JardinSuisse
Oeschberg
3424 Koppigen
Tel: 034 413 80 20
Fax: 034 413 70 75
oeschberg@jardinsuisse.ch
www.jardinsuisse.ch

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktgruppen Topfpflanzen, Schnittblumen und Baumschulpflanzen.

1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

- Reglement der AMS Agro-Marketing Suisse zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE (AMS-Dachreglement) ¹⁾;
- AMS Gestaltungsmanual ¹⁾;
- Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE ¹⁾;
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement;
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen; ¹⁾
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe ¹⁾
- Richtlinien SwissGAPHortikultur ²⁾
- Qualitätsbestimmungen des Verbandes Schweizerischer Baumschulen²⁾

1) Im Internet: www.suissegarantie.ch

2) Im Internet: www.jardinsuisse.ch

1.5 Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation

Die Mitgliedschaft bei JardinSuisse ist empfohlen. Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten für zertifizierungswillige Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermassen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE verfügt die Branche über die Kommission SwissGAP JardinSuisse. Sie setzt sich zusammen

aus insgesamt drei Vertretern der Fachgruppen Zierpflanzen und Baumschulen von JardinSuisse.

Zu den Aufgaben der Kommission SwissGAP gehören insbesondere:

- Erarbeitung und Verabschiedung des Branchenreglements für Topfpflanzen, Schnittblumen und Baumschulpflanzen.
- Sicherstellung der Kontakte zur Branche und den benutzungsberechtigten Betrieben.

Das Sekretariat der Kommission wird von JardinSuisse geführt.

Die benutzungsberechtigten Betriebe sind in der Gruppe SwissGAP JardinSuisse vereinigt. Die Gruppe SwissGAP ist eine Informationsplattform und dient dem Erfahrungsaustausch unter den beteiligten Betrieben.

2. Definitionen und Begriffe

2.1 Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Ziffer 2.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

- Schweiz es gilt die Definition gemäss Dachreglement Ziff. 1.5.
- Topfpflanzen In Töpfen gezogene Zierpflanzen sowie Gruppenpflanzen.
- Baumschulpflanzen: Freilandzierpflanzen, d.h. Bäume, Sträucher, Alleebäume, Bodendecker, Moorbeetpflanzen, Rosen und Stauden sowie Obstgehölze und Beerenpflanzen.
- GlobalGAP/SwissGAP: Zertifizierungssystem und Produktionsstandard, entsprechend Guter Landwirtschaftlicher Praxis.
- Dekorationsmaterial Dekorationsmaterial gilt als „andere Zutaten“ im Sinne Art 3.1.2 des Dachreglementes. Davon ausgenommen sind Pflanzen, die unter dieses Branchenreglement fallen. Das Dekorationsmaterial dient der Ausschmückung floristischer Arbeiten. Es wird unterschieden zwischen pflanzlichem Dekorationsmaterial (Anhang 3) und Dekorationsmaterial nicht pflanzlichen Ursprungs wie Schalen, Bänder, Christbaumschmuck etc..
- Handelsstufe Auf Handelsstufe werden Gartenbauprodukte kommissioniert aber nicht verarbeitet weiterverkauft.
- **Verarbeitung** Bei der Verarbeitung werden gebundene Sträusse, und Schalenpflanzungen hergestellt. Weiter können verkaufsfertige Pflanzen umgetopft (zB. von Kulturtopf in Ziertopf) oder diese mit Dekorationsmaterial ausgeschmückt werden.

Die Verarbeitung kann auch in Produktionsbetrieben erfolgen.

3. Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen auf Produktionsstufe

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen

Anforderungsniveau

Herkunft Schweiz für Topfpflanzen und Schnittblumen: Topfpflanzen und Schnittblumen, welche mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, müssen zeitlich mindestens zu 80 % in der Schweiz kultiviert worden sein. Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

kritische Anforderung

Herkunft Schweiz für Baumschulpflanzen: Baumschulpflanzen, welche mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, müssen in der Schweiz aufgeschult oder eingetopft worden sein. Wird SUISSE GARANTIE-zertifiziertes Pflanzmaterial (mit Garantimarke ausgezeichnet) zugekauft, gilt der Herkunftsnachweis als erbracht.

kritische Anforderung

Topfpflanzen, Schnittblumen und Baumschulpflanzen, welche mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, müssen aus einem Betrieb stammen, der mindestens vier der nachfolgend genannten zum ÖLN gleichwertigen acht Anforderungen erfüllt:

kritische Anforderung

- Nachweis einer Düngepraxis basierend auf Bodenproben und soweit verfügbar anerkannten Entzugszahlen.
- Nachweis von ökologischen Ausgleichsflächen
- Nachweis einer zweckmässigen Fruchtfolge
- Nachweis von Massnahmen zum Bodenschutz
- Nachweis einer verantwortungsvollen Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln
- Nachweis einer ressourcenschonenden Bewässerung
- Nachweis eines sparsamen Umgangs mit Energie
- Nachweis eines Entsorgungskonzeptes für den gesamten Betrieb.

Die Anforderungen sind im Anhang 2 "Standard-Anforderungen" umschrieben.

In den Betrieben sind Pflanzen, die für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE vorgesehen sind, von anderen Pflanzen zu trennen. Die Warenflusstrennung ist im Rahmen der Zertifizierung zu überprüfen.

kritische Anforderung

Die Produktion von gentechnisch veränderten Pflanzen ist verboten, ebenso von Produktionsmitteln, die auf gentechnisch veränderten Organismen beruhen. kritische Anforderung

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen

Erfüllung des SwissGAP-Standards gemäss den Richtlinien SwissGAP Hortikultur (www.jardinsuisse.ch)

Anforderungsniveau

kritische Anforderung

Die Qualität von Baumschulpflanzen muss den Qualitätsbestimmungen für Baumschulpflanzen von JardinSuisse entsprechen (www.jardinsuisse.ch).

nicht kritische Anforderung

3.3 Anforderungen auf Handels- und Verarbeitungstufe

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen

Herkunft Schweiz für Topfpflanzen, Schnittblumen und Baumschulpflanzen: Die für die Verarbeitung verwendeten Gartenbauprodukte müssen zertifiziert und mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE ausgezeichnet worden sein.

Anforderungsniveau

kritische Anforderung

Für Dekorationsmaterial nichtpflanzlichen Ursprungs ist kein Herkunftsnachweis erforderlich.

Als Dekorationsmaterial pflanzlichen Ursprungs, das nicht dem Standard von SUISSE GARANTIE entspricht, dürfen ausschliesslich die in Anhang 3 gelisteten Pflanzen und Pflanzenteile verwendet werden. Dieser Anteil an Dekorationsmaterial pflanzlichen Ursprungs darf wertmässig 10% des Preises des fertigen Produkts nicht übersteigen.

Die Verarbeitung muss zu 100% in der Schweiz erfolgen.

kritische Anforderung

Warenflusstrennung

kritische Anforderung

Qualitätsmanagement-System: Das Qualitätsmanagement ist über die Richtlinien SwissGAP Hortikultur abgedeckt.

nicht kritische Anforderung

3.3.2 Weitere Anforderungen der Branche

Erfüllung des SwissGAP-Standards gemäss den Richtlinien SwissGAP Hortikultur.

Anforderungsniveau

kritische Anforderung

4. Anmeldeverfahren

Die Reglemente und Anmeldeunterlagen können bezogen werden bei:

JardinSuisse

Kommission SwissGAP

Oeschberg

Postfach 168

3425 Koppigen

Tel: 034 413 80 20

Fax: 034 413 70 75

oeschberg@jardinsuisse.ch

www.jardinsuisse.ch

Der interessierte Betrieb meldet sich bei der Kommission SwissGAP JardinSuisse an und erhält dort das Branchenreglement und das Anmeldeformular.

Die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars an die Kommission SwissGAP JardinSuisse ist Voraussetzung für die Einleitung des Zertifizierungsprozesses.

5. Überprüfung und Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglementes (Ziffer 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- b) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- c) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die verlangten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.
- d) Die Warenflüsse sind strikte zu trennen, sofern Pflanzen angezogen, gelagert und verkauft werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft und Beschaffenheit von Pflanzen und Produktionsmaterial (Lieferantenbestätigung GVO frei) sind in geeigneter Weise einzuordnen und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates aufzubewahren.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema)

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweisdokumente (Muster) sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

5.2 Zertifizierung

Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben (siehe auch Anhang 1) welche

- Produkte mit der Garantiemarke kennzeichnen
- selbst hergestellte SUISSE GARANTIE-Produkte verpackt, kommissioniert oder offen unter der Garantiemarke anbieten

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten
- nicht selbst hergestellte, bereits vom Produzenten mit der Garantiemarke gekennzeichnete Produkte verkaufen ohne an der Verkaufseinheit etwas zu ändern (Menge, Verkaufsgebilde) oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.2.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung sind folgende Nachweise:

- Erfüllung der Bedingungen gemäss:
 - Dachreglement
 - Gestaltungsmニュアル
 - Branchenreglement Topfpflanzen, Schnittblumen und Baumschulpflanzen
 - Nachweis über die klare Trennung der Warenflüsse.

5.2.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung

Das aufgrund des Zertifizierungsaudits ausgestellte Zertifikat ist gültig ab dem Datum der Ausstellung bis längstens am 31. Dezember des übernächsten Jahres. Die Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung für die Garantiemarke SUISSE GARANTIE richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.2.4 Überwachungsinspektionen

Die Überwachungsinspektionen während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates erfolgen im Rahmen der jährlichen Inspektionen für die SwissGAP Hortikultur Zertifizierung.

5.2.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter www.suissegarantie.ch - "Kontrollen – Zertifizierung" publiziert.

6. Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dachreglement (Ziff. 6.3 bis 6.5) sowie dem Gestaltungsmanual.

7. Kosten und Gebühren der Branche

7.1 Gebühren der AMS

Die Gebühr für die Benutzung der Garantiemarke beträgt CHF 50.— (+MWST) pro Nutzungsberechtigung (vergl. Dachreglement Ziff. 7.1).

7.2 Gebühren der Branche

Die Gebühren der Branche sind im Tarifblatt (www.jardinsuisse.ch) festgehalten.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Inspektions- und Zertifizierungskosten gehen zulasten der Berechtigten.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Branchenreglement wurde am (*D A T U M*) von der Kommission SwissGAP JardinSuisse verabschiedet.

Datum: (*D A T U M*)

Unterschriften:

(*N A M E*)

(*N A M E*)

Dieses Branchenreglement wurde am (*30. Juni 2008*) durch die Technische Kommission SUISSE GARANTIE der AMS der AMS genehmigt und tritt am (*1.9.2008*) in Kraft.

Datum: (*D A T U M*)

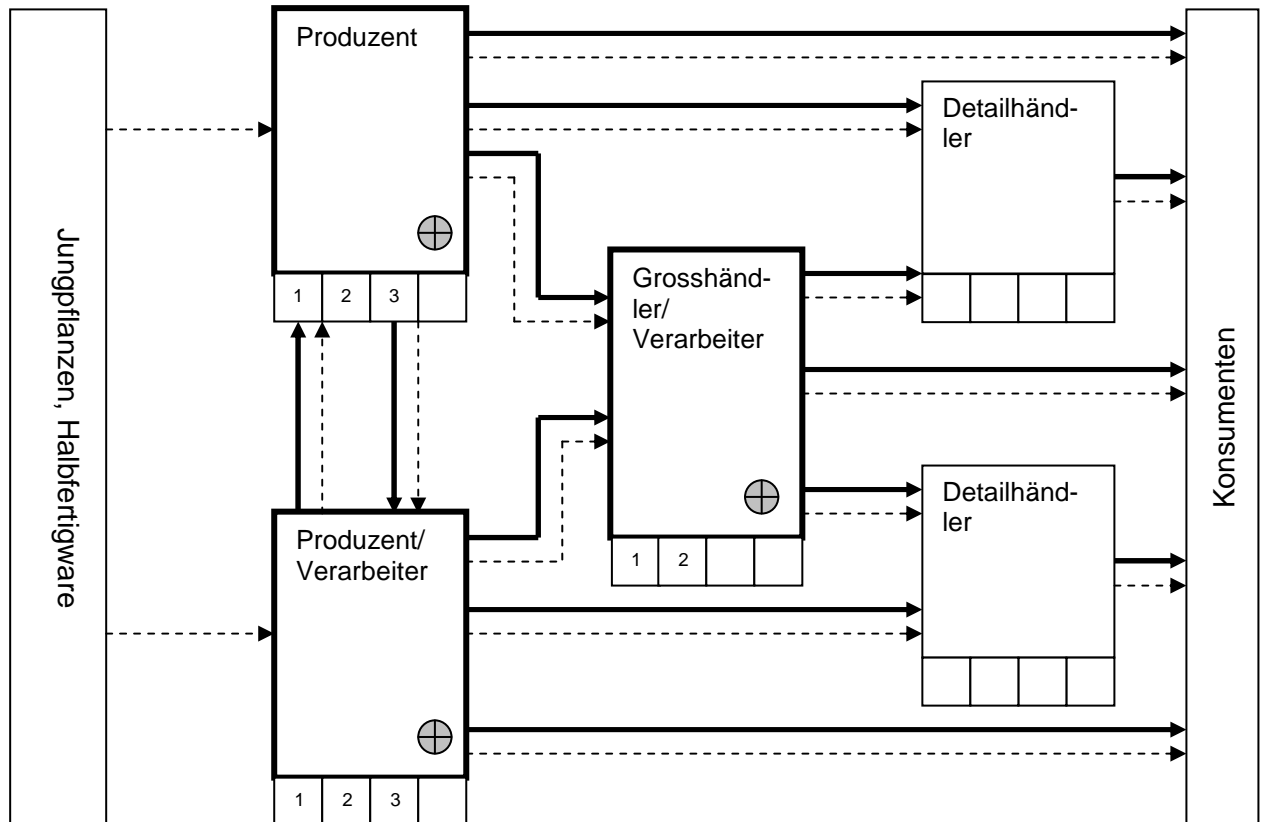
Unterschriften:

sig. J. Schletti

sig. N. Schällibaum

Anhang 1 Warenflussschema und Nachweisdokumente

Aus der nachstehenden Grafik sind der Warenfluss sowie die Nachweisdokumente über die Einhaltung der Anforderungen ersichtlich.



⊕ Inspektion SwissGAP Hortikultur/SUISSE GARANTIE

→ Kennzeichnung mit Logo «SUISSE GARANTIE»

---▶ nicht gekennzeichnete Produkte

□ Zertifizierung SUISSE GARANTIE

Nachweisdokumente (Nummern und Titel des Dokuments):

- ① Inspektionsberichte SwissGAP Hortikultur
- ② Zertifikat SUISSE GARANTIE
- ③ Zertifikat SwissGAP Hortikultur

Anhang 2 Standard-Anforderungen für die Nutzungsberechtigung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE

Betriebe, welche die Nutzungsberechtigung für die Garantiemarke SUISSE GARANTIE erlangen möchten, müssen mindestens vier der nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle Gartenbaubetriebe alle Bedingungen erfüllen können.

1. Nachweis einer nachhaltigen Düngepraxis

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb die Bedingungen des Kapitels 6 der Richtlinien SwissGAPHortikultur erfüllt. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits.

2. Nachweis von ökologischen Ausgleichsflächen

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb die Bedingungen des Kapitels 13 der Richtlinien SwissGAPHortikultur erfüllt und die Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen dem Standard gemäss der "Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb" entspricht. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits.

3. Nachweis einer zweckmässigen Fruchtfolge

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb die Bedingungen des Kapitels 4.2 der Richtlinien SwissGAPHortikultur erfüllt.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits.

4. Nachweis von Massnahmen zum Bodenschutz

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb die Bedingungen der Kapitel 5.2 (Bodenbearbeitung) und 5.3 (Bodenerosion) der Richtlinien SwissGAPHortikultur erfüllt. Zusätzlich sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Brachliegendes Land und Flächen zwischen den Kulturen müssen im Winterhalbjahr zu mindestens 50 % begrünt oder mit geeigneten Mulchmaterialien abgedeckt sein.
- 50 % der Kulturen, insbesondere Alleebaum- und Solitärquartiere, die sich für die Einsaat eignen, müssen begrünt sein. Alternativ kann eine Mulchabdeckung vorgenommen werden.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits. Zusätzlich ist zu überprüfen, ob die Begrünungen bzw. Mulchabdeckungen im Ausmass der obigen Vorgaben vorhanden sind.

5. Nachweis einer verantwortungsvollen Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb die Bedingungen des Kapitels 8 der Richtlinien SwissGAPHortikultur erfüllt. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits.

6. Nachweis einer ressourcenschonenden Bewässerung

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb mindestens 2 der nachfolgenden Kriterien erfüllt.

- Der Betrieb nutzt alternative Wasserquellen (Grundwasser, Flusswasser, Regenwasser).
- Der Betrieb setzt wassersparende Bewässerungsvorrichtungen (Mattenbewässerung, Tröpfchenbewässerung, Tensiometer) ein.
- Verfügt über Einrichtungen für das Recycling von überschüssigem Giess- und Regenwasser.
- Der Betrieb kann den Wasserverbrauch dokumentieren.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits. Die Kontrollpunkte des Kapitel 7 müssen die Richtlinien SwissGAPHortikultur erfüllen. Zusätzlich ist zu überprüfen, ob zwei der obgenannten Kriterien erfüllt sind.

7. Nachweis eines sparsamen Umgangs mit Energie

Die Bedingung ist erfüllt, wenn sich der Betrieb am Benchmarkprozess im Rahmen des Kyoto-Protokolls beteiligt und dabei die Vorgaben erfüllt.

Die Kontrolle erfolgt zusätzlich zum SwissGAP-Audit. Der Betrieb muss die Teilnahme am Benchmarkprozess belegen können und belegen können, dass die Vorgaben erfüllt sind.

8. Nachweis eines Abfall- und Umweltmanagement-Konzeptes

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb die Bedingungen des Kapitels 11 der Richtlinien SwissGAPHortikultur erfüllt. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits.

Anhang 3 Zugelassenes Dekorationsmaterial pflanzlichen Ursprungs

Als Dekorationsmaterial in Sinne von Ziffer 3.2.2 gelten:

- Tannzapfen
- Pinienzapfen
- getrocknete Blätter
- Gewürze und Fruchtstände: wie Mohnkapsel, Nüsse, Anis, Zimt Ingwer, getrocknete Früchte

Anhang 4 Umschreibung Eigenproduktion für Topfpflanzen und Schnittblumen

Beschreibung der Produktion	Beispiele	Standdauer in der Schweiz in % (ab Ausgangsprodukt)	Ausgangsprodukt	Bemerkungen
Einjährige Pflanzen für Wechselflor	Begonia semp. Tagetes Petunia hyb.	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen	Die Kulturdauer ist unter anderem abhängig von der Frühzeitigkeit der Sorte und der gewünschten Endgrösse der Pflanze.
Topfpflanzen für den Aussenbereich	Pelargonium Fuchsia Dipladenia Erica Calluna	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Die Kulturdauer ist unter anderem abhängig von der Frühzeitigkeit der Sorte und der gewünschten Endgrösse der Pflanze.
Zweijährige Pflanzen für Wechselflor	Viola Bellis Primula Myosotis	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen	Pflanzen aus derselben Produktionsreihe/ können im Herbst oder im Frühling des Folgejahres verkauft werden.
Blühende Topfpflanzen für den Innenbereich	Cyclamen Euphorbia pul.	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Die Kulturdauer ist unter anderem abhängig von der Frühzeitigkeit der Sorte und der gewünschten Endgrösse der Pflanze.
Angetriebene Topfpflanzen	Azalea Hortensia	100 bis 80 %	Azaleen als ungetopfte Rohware (Einschnittware) Hortensien als unangetriebene Rohware	Es wird nur die Treiberei berücksichtigt da die Zeitspanne von Steckling bis zur Rohware eine andere Produktionstätigkeit ist.
Grüne Topfpflanzen für den Innenbereich	Chlorophytum Ficus Kakteen Farne	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Sehr unterschiedliche Kulturdauer. Kontrolle über Lieferschein des Ausgangsproduktes oder dem Mutterpflanzenbestand.
Blumenzwiebeln und Knollen	Tulipa Narzissus Gladiolus Hippeastrum Lilium	100 %	Zwiebeln, Knollen	Für Gewächshauskultur (Treiberei) oder Freilandkultur. Die nötige Zeitspanne für das Wachstum der Zwiebel kann nicht berücksichtigt werden, da dies eine andere Produktionstätigkeit ist.

Einjährige Schnittblumen (nur eine Ernte)	Chrysanthemum Lysianthus Helianthus Callistephus	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen	Für Gewächshauskultur oder Freilandkultur.
Mehrjährige Schnittblumen (mehrere Ernten)	Gerbera Rosa Alstroemeria	-----		Dauerkultur, es bestehen keine Vorschriften.
Kürbispflanzen 1)	Zierkürbis	100 %	Samen	Die gesamte Produktion erfolgt ab der Aussaat im Betrieb; der Einkauf von Jungpflanzen ist eine Ausnahme.
Gartenstauden	Gräser Heuchera Leucanthemum Lavendula	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Wurzelteile	Je nach Art kann die Produktionsdauer sehr unterschiedlich sein.
Weihnachtsbäume	Abies Picea	100 bis 80%	Jungpflanzen	Produktion von Jungpflanze bis zum verkaufsfähigen Weihnachtsbaum. Kulturdauer je nach gewünschter Wuchshöhe unterschiedlich.

1) Speisekürbisse und Gemüsejungpflanzen fallen unter den Geltungsbereich des Branchenreglementes „Früchte, Gemüse, Kartoffeln“